Verordnung der Gemeinde Emsbüren über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 22.04.2026 folgende Verordnung Erlassen:

§ 1 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Emsbüren.

§ 2 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einer Tierärztin / einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (sogenannte Rassekatzen), sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann.

(2) Darüber hinaus haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese mittels Mikrochip oder einer Tätowierung, über die der Tierhalter ermittelt werden kann, kennzeichnen zu lassen und die Registrierung der Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Deutsche Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder über Tasso e.V.) vorzunehmen.

(3) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.

(4) Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Zugang ins Freie gewährt wird.

Freilebende Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorgenannten Sinne gilt auch, wer freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Gemeinde Emsbüren die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 2 Absatz 1 Satz 1 der Kastrationspflicht nicht nachkommt;

b) § 2 Absatz 2 der Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung nicht nachkommt oder

c) § 2 Absatz 6 die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Nachweise nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gemäß § 61 Satz 3 NPOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 10 Jahren nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Emsbüren, den 27.04.2026

Gemeinde Emsbüren

Silies
Bürgermeister